
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a) bis 135 c) BauGB vom 16.12.1999

Aufgrund von § 135 C) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dieser Satzung sind:

- Anpflanzung, Neupflanzung und Aussaat von Einzelbäumen, Gehölzen, Hecken, Gräsern und Sträuchern
- Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
- Begrünung und Neubegrünung von baulichen Anlagen
- Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung und Entsiegelung
- Maßnahmen zur Extensivierung bestehender Acker- und Grünlandflächen.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die nach §§ 1 a Abs. III, 5 Abs. II a, 9 Abs. I a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach den §§ 1 a Abs. III, 5 Abs. II a, 9 Abs. I a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zu-lässigen Grundflächen verteilt (§ 19 Abs. II BauNVO).

Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Die Vorauszahlungen können auch in Teilbeträgen verlangt werden.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Die Monatsfrist berechnet sich nach §§ 187 Abs. I, 188 Abs. II, III BGB.

§ 7

Ablösung des Kostenerstattungsanspruchs

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden.

Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. VI GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.1999

Maubach
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 1999 im Amtsblatt Nr. 20 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.2000 in Kraft.